

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.108/0-V/A/5/96

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 5
1070 W i e nGESETZENTWURF
105-GE/19-96
Datum: 10. FEB. 1997

19.2.97

A. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Stanek

2720

10.003A/114-I.3/1996

4. Dezember 1996

Betrifft: Entwurf eines Genossenschaftsrevisionsrechts-
änderungsgesetzes 1997;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines in legislatischer Hinsicht:

Es wird ersucht, bei der optischen Gestaltung mit arabischen
Ziffern numerierter oder mit Buchstaben bezeichneter Gliede-
rungseinheiten die satztechnische Praxis durchgehend zu
beachten (vgl. Art. I § 16 Abs. 3), wonach der auf die Gliede-
rungsbezeichnung folgende Normtext zur Gänze einzurücken ist,
sofern es sich nicht um eine Novellierungsanordnung handelt
(vgl. Art. I §§ 19, 22 und 23 sowie Art. III, IV und V § 13).

Die Schreibung von Geldbeträgen sollte RL 142 der Legistischen Richtlinien 1990 entsprechen (zB. „50 000 S“, nicht „50.000 S,-“; anders Art. I § 12).

Nach einer Paragraphenbezeichnung sollte durchwegs ein Leerzeichen gesetzt werden.

II. Zum Gesetzestext im einzelnen:

Zu Art. I (Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997):

Zur Überschrift:

Entgegen einer bereits verbreiteten legistischen Praxis erscheint es nicht angebracht, Artikel eines Gesetzes (wie hier in der Überschrift des Art. I) selbst als Gesetze zu bezeichnen. Vor allem wäre es wünschenswert, wenn die formelle Bezeichnung "Bundesgesetz über ..." dem (Lang-)Titel eines Gesetzes (im Sinne einer von einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates umfaßten Einheit) vorbehalten bliebe. Gegen eine Artikelüberschrift wie "Bestimmungen über ..." sowie die Einführung einer Kurzbezeichnung, die den Bestandteil "-gesetz" enthält, für einen Gesetzesartikel der fraglichen Art bestünde kein Einwand.

Zu den Abschnittsbezeichnungen:

Für die Numerierung wären gemäß RL 111 der Legistischen Richtlinien 1990 arabische Ziffern zu verwenden (z.B. "1. Abschnitt").

- 3 -

Zu § 5:

Der Revisor hat gemäß § 5 Abs. 1 des Entwurfes einen Revisionsbericht zu erstellen, der detaillierte Angaben über das Ergebnis der Prüfung zu enthalten hat, wobei die derzeit in § 12 GenRevG enthaltene Klausel, daß die Erörterung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nur insoweit im Revisionsbericht statthaft ist, als solche den Gegenstand der Bemänglung durch den Revisor bilden, ersatzlos entfallen ist. Der Entwurf sieht nunmehr vor, daß die an der Revision teilnehmenden Organe „nicht unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verwerten (dürfen), die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben“ (§ 10 Abs. 1).

Die vorgeschlagene Regelung schützt daher nur von einer Übermittlung von „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen“ an nicht mit der Revision befaßte Dritte und auch dies nur insoweit, als diese Übermittlung sich als eine „Verwertung“ darstellt. Die vorgeschlagene Regelung reflektiert aber insbesondere nicht, daß dem Revisor im Zuge der Revision Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht nur der Genossenschaft selbst, sondern auch mit der Genossenschaft in Beziehung stehender Dritter (insbesondere Gläubiger oder Schuldner) zur Kenntnis gelangen und daß die Übermittlung derartiger schutzwürdiger personenbezogener Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG nach Abs. 2 dieser Verfassungsstelle nur insoweit zulässig ist, als ein derartiger Eingriff „notwendig“ ist. Hieraus ist insbesondere abzuleiten, daß auch bei Vorliegen eines Eingriffstatbestandes im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK der Eingriff in jedem Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig zu sein hat. Die Aufnahme personenbezogener Daten (Dritter) in den Revisionsbericht und insbesondere auch deren Übermittlung

an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Genossenschaft (§ 5 Abs. 3) ohne Beachtung der sich aus dem Wort „notwendig“ ergebenden Schranken wäre verfassungswidrig.

Im Sinne möglicher Transparenz von Rechtsnormen empfiehlt es sich daher, diese Schranken im Gesetzestext selbst auch ausdrücklich ersichtlich zu machen. Eine entsprechende Ergänzung wird daher angeregt.

Zu § 13:

Es ist nicht plausibel, warum in Abs. 1 einmal der Ausdruck „praktische Erfahrung“ und einmal der Ausdruck „praktische Ausbildung“ verwendet wird, obwohl offenbar ein und dasselbe gemeint ist. Eine Vereinheitlichung wird daher angeregt.

Zu § 22:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ hätte zu entfallen.

Zu Art. II (Änderungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)
und Art. IV (Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes):

Gemäß RL 70 der Legistischen Richtlinien 1990 wären Novellierungsanordnungen im Indikativ zu formulieren. Die Wendung „hat zu lauten“ wäre daher durch das Wort „lautet“ zu ersetzen.

Zu Art. III (Änderungen des Firmenbuchgesetzes):

Im Einleitungssatz hätte der nach dem Wort „Bundesgesetz“ gesetzte Beistrich zu entfallen.

- 5 -

Zu Art. V (Inkrafttreten, Aufhebungs-, Schluß- und Übergangsbestimmungen, Vollziehungsklausel):

1. Zur Problematik selbständiger Novellenartikel:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat bereits in zahlreichen Stellungnahmen zur früheren Gesetzesentwürfen des do. Bundesministeriums, auch mit eingehender Begründung, darauf hingewiesen, daß nach RL 41, 66 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990, die auf einem Beschluß der Bundesregierung beruhen, selbständige Novellenbestimmungen zu vermeiden und die entsprechenden Regelungen, besonders auch die Inkrafttretensbestimmungen (diese nach Maßgabe der RL 41) in das Stammgesetz einzubauen wären.

Unbeschadet das eben Gesagten ist zu den vorgesehenen Bestimmungen des Art. V noch folgendes zu bemerken:

Eine generelle Verweisungsklausel, wie sie in § 12 Abs. 1 enthalten ist, sollte sich (wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ebenfalls bereits in früheren Stellungnahmen ausführlich dargelegt hat) nicht auf ein ganzes Bundesgesetz beziehen, wenn mit diesem auch andere Bundesgesetze geändert werden. Diese Verweisungsbestimmung sollte daher in den letzten Abschnitt des Art. I übertragen und auf in jenem Artikel enthaltene Verweisungen beschränkt werden. Für Art. V dürfte eine Bestimmung dieses Inhalts überflüssig oder unpassend sein, da sich die Bestimmungen des Art. V offenbar jeweils auf eine bestimmte, und zwar teils auf die bei Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes geltende, teils auf die durch das im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz geschaffene Rechtslage beziehen.

Eine Vollziehungsklausel (§ 14) hätte für jene Artikel, die Änderungen bestehender Gesetze vorsehen, zu entfallen (RL 83 der Legistischen Richtlinien 1990), da sich die in diesen Gesetzen bereits enthaltenen Vollziehungsklauseln auch auf die novellierten Bestimmungen beziehen.

In diesem Zusammenhang kann etwa auf den do. Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997, do. GZ 13.011/232-I.5/96 vom 11. November 1996, verwiesen werden, der von den angesprochenen Mängeln (weitestgehend) frei ist.

2. Sonstiges:

Die Zitierweise „(BGBl., RGBL.) Nr. ...“ sollte durchgehend beachtet werden.

Rechtsvorschriften wären ohne Angabe des Beschlußdatums zu zitieren (RL 131 der Legistischen Richtlinien 1990).

Nach der Abkürzung "Art" wäre jeweils ein Abkürzungspunkt zu setzen (RL 149 der Legistischen Richtlinien 1990).

Da es dem Vernehmen nach noch mindestens einen Verein im Sinne des § 1 des derzeit geltenden GenRevG gibt, sollte dies in den Übergangsbestimmungen berücksichtigt werden.

III. Zum Vorblatt:

Die Darstellung im Kapitel Inhalt sollte sich nicht (im wesentlichen) in einer Aufzählung der Gesetzesartikel erschöpfen.

- 7 -

Unter „Alternativen“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung einer unbefriedigenden Rechtslage kaum als Alternative in Frage.

Die Darstellung im Kapitel Kosten ist unbefriedigend; sie wäre gemäß Ministerratsbeschuß vom 16. Februar 1993 nach den Anleitungen des vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Handbuches zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen „Was kostet ein Gesetz?“ [1992] - ausführlich im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, zusammenfassend im Vorblatt - vorzunehmen. Im Sinne einer im Vorfeld des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (siehe die Regierungsvorlage 578 BlgNR 20. GP) getroffenen politischen Vereinbarung sollte auch angegeben werden, welche Kosten anderen Gebietskörperschaften erwachsen oder ob dies nicht der Fall ist.

Das Vorblatt sollte nicht länger als eine Seite sein (vgl. das bereits zitierte Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80) und dem Zweck der Ermöglichung einer raschen Orientierung entsprechen. Nähere Darlegungen insbesondere hinsichtlich der EU-Konformität des Gesetzesvorhabens sollten in diesem Sinne dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben.

IV. Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefaßt und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

In Punkt 11 sollte der Kompetenztatbestand vollständiger wie folgt zitiert werden: „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“.

Zum Besonderen Teil:

In den Erläuterungen zu Art. I § 10 darf auf ein Schreibversehen (richtig: „Revisionsrecht“) hingewiesen werden.

Ferner sollte es zu Art. I § 19 Abs. 4 richtig „Voraussetzung“ heißen.

V. Zur Textgegenüberstellung:

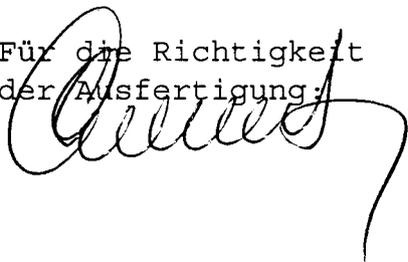
Die Überschriften der Spalten sollten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ lauten.

- 9 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

12. Februar 1997
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Irresberger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is fluid and cursive, with a long tail extending downwards and to the right.